

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

(Entschädigungssatzung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20a , Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) „Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. „Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) „Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. „Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) „Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. „Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. „Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 75,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
„Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. „Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je volle Stunde. „Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 Euro.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung

nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

- (3) Der 2. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 165,00 Euro.
- (4) ¹Für Tätigkeiten außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel erhält der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung bzw. seine Stellvertreter eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Für Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel sind die Reisekosten jeweils mit der monatlichen Entschädigung abgegolten.
- (5) ¹Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 bis 3 bleiben unverändert. ²Sie werden nicht an den allgemeinen Besoldungserhöhungen für Beamte angepasst.

§ 3

Entschädigung der Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro je Trauung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im voraus zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 28. Mai 2020 außer Kraft.

Legau, den 09. Juli 2026

Thomas Heinle
Gemeinschaftsvorsitzender

